

Band 1
Heft 3

S 79

1347 März 16 [an sunte Gerdrude avende].

[9
179]

German van Munstere, Ritter, und seine Frau Ode verkaufen mit Zustimmung ihrer Kinder und seines Bruders Hinrikes van Munstere dem Stephane vanne Grotenhus und dessen Frau Alheyde ihr Gut tho Oldendorpe erblich, wie es Stephanes Vater besaß, für 76 M. Pfg., den guten alden groten konyneges tornos vor ver pennynge gherekenet, unter dem Vorbehalt des Wiederkaufsrechts auf St. Petrus Tag ad cathedram über 1 Jahr. Kaufen sie das Gut nicht zurück, dann geloben sie, darauf zu verzichten und Währschaft zu leisten. Die Gutbe, die das Gut zu entrichten pflegt, geloben sie auf nächsten Martinitag über 1 Jahr den Eheleuten zu Boslere oder zu Zelhem (Selm) oppen kerchof zu überantworten. Sie versprechen ferner, die auf dem Gute gehörigen Leute nicht zu beschäzen. — Als Bürgen setzt H. v. M. seinen Bruder Hinrike van Munstere, Johanne Morrian und Alve Krampen, die mitsiegeln. Sollte einer von diesen sterben, so sollen die Überlebenden binnen Monatsfrist einen anderen guten Bürgen setzen.

Orig. Von 4 Siegeln das 2. u. 4. erhalten; Cl. I Loc. 6 Nr. 21.